



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

W/SR - Klausur

am 14. Januar 2022

WSR-I/22 = S 2 am 14. Februar 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 13 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Auszug aus der Ermittlungsakte des Strafverfahrens 1170 Js 89930/21
der Staatsanwaltschaft Osnabrück gegen den Beschuldigten Palmer

Polizeiinspektion Osnabrück Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2021 00 920 584	49074 Osnabrück, 06.10.2021 Kollegienwall 6-8
--	--

Sachbearbeiter: PK Friedrich

Telefon: 0541 327-3315

Fax: 0541 327-3310

Einsatzbericht

1. Allgemeines

Am 06.10.2021 gegen 02:25 Uhr erhält die uniformierte Funkstreifenwagenbesatzung **POK Fischer** und **Unterzeichner** einen Einsatz in einem Einfamilienhaus am Eichenweg 30, 49086 Osnabrück. Dort soll es zu einem Einbruch gekommen sein.

2. Situation vor Ort

POK Fischer und Unterzeichner treffen um 02:35 Uhr am Tatort ein und werden dort von den geschädigten Eheleuten **Erika** und **Ewald Emmerich** empfangen. Beide sind sichtlich aufgelöst und schildern den Sachverhalt wie folgt:

3. Angaben der Eheleute Emmerich

Herr Emmerich erklärt, die Eheleute seien gegen 24:00 Uhr zu Bett gegangen. Gegen 02:00 Uhr habe seine Frau ihn geweckt, da sie ein Klappern der Terrassentür wahrgenommen habe. Herr Emmerich habe auf Bitten seiner Frau nachgesehen und festgestellt, dass die Tür einen Spalt breit geöffnet gewesen sei und windbedingt geklappert habe. Dies habe ihn sehr gewundert, weil er sich sicher sei, die Terrassentür gegen 19:00 Uhr wie üblich ins Schloss gezogen zu haben, sodass sie von außen nicht mehr einfach zu öffnen gewesen sei. An ein Abschließen der Tür mittels Schlüssels von innen könne er sich nicht mehr sicher erinnern, aber hinsichtlich des Zuziehens sei er sich absolut sicher. Herr Emmerich habe dann sehr rasch festgestellt, dass der Schlüssel für den weißen Pkw Audi Q8 der Eheleute, Baujahr 2020, mit dem amtlichen Kennzeichen OS-E 49 und einem Zeitwert von ca. 70.000 EUR nicht mehr am Schlüsselbrett gehangen habe. Gemeinsam mit seiner Frau habe er dann aus dem Fenster zum Carport gesehen und festgestellt, dass der Wagen gestohlen worden sei. Sodann habe er die Polizei verständigt. Frau Emmerich bestätigt die Angaben ihres Mannes und ergänzt, dass außer dem Schlüssel und dem Pkw auch noch eine unangebrochene, d.h. neue Cola-Flasche aus dem Kühlschrank entwendet worden sei.

Herr Emmerich berichtet weiter, in der Zeit bis zu unserem Eintreffen habe er mit seinem Smartphone über die Audi-App mithilfe des in seinen Pkw serienmäßig eingebauten GPS-Ortungssystems ermittelt, dass der Täter den entwendeten Pkw um 01:15 Uhr gestartet habe und zunächst auf die A30 gefahren sei. Am Lotter Kreuz habe er dann auf die A1 gewechselt, wo er sich aktuell kurz vor Hagen befinde.

4. Maßnahmen

Der Unterzeichner informiert daraufhin sofort die Autobahnpolizei wache Hagen, während POK Fischer mit der Spurensicherung beginnt. Es hat am 04. und 05.10.2021 aufgrund eines für diese Jahreszeit ungewöhnlich starken Kaltlufteinbruchs mitunter heftigen Schneefall gegeben. Aufgrund der niedrigen Temperaturen ist der Schnee größtenteils liegengeblieben. Auf der Terrasse können im Schnee frische Schuhspuren festgestellt werden. Den Schuhspuren nach zu urteilen, ist der Täter zunächst über den Zaun zwischen den Grundstücken Emmerich und Sommer (linker Nachbar) geklettert, hat den Garten durchquert und sich in das Haus der Emmerichs begeben. Unmittelbar vor der Terrassentür befinden sich sehr viele Abdrücke. Der Täter ist hier offenbar einige Male vor- und rückwärts gegangen. Von der Terrassentür aus führen die Spuren dann schließlich wieder in den Garten und dort zur rechten Seite, wo sich das Carport der Eheleute Emmerich befindet. Die Schuhspuren werden fotografisch gesichert; ein Abdruck wird anschließend mit Gips ausgegossen.

An der – funktionstüchtigen – Terrassentür können frische Metallabriebspuren an den Schließbolzen festgestellt werden. Diese deuten darauf hin, dass die ins Schloss gezogene, aber nicht abgeschlossene Tür durch körperliche Gewalt aufgedrückt worden ist. Die Spuren werden fotografisch gesichert.

5. Festnahme des Beschuldigten

Um 03:45 Uhr meldet PK Hasel, Autobahnpolizei Hagen, dass der Täter auf der A1 bei Hagen gestellt werden konnte.

Friedrich

PK Friedrich



Autobahnpolizeiwache Hagen

Ruhrtalstraße 23a, 58099 Hagen

Telefon: 0231/1324621

Fax: 0231/1324620

Sachbearbeiter: PK Hasel

Hagen, den 06.10.2021

Vorgangsnummer: 2021 33 4779 5470



Einsatzbericht

1. Aufgreifen des Beschuldigten Philipp Palmer

Um 02:45 Uhr geht auf der Leitstelle ein Anruf von PK Friedrich, PI Osnabrück, ein. In Osnabrück sei es zu einer Pkw-Entwendung gekommen. Der Täter sei mit dem Pkw, einem weißen Audi Q8, amtliches Kennzeichen OS-E 49, flüchtig und befinde sich aktuell auf der A1 in Richtung Köln kurz vor Hagen. **PHK Hermann** und **Unterzeichner** begeben sich unmittelbar auf die Autobahn, welche uhrzeitbedingt nahezu leer ist. Gegen 03:00 Uhr kann der gesuchte Pkw, allerdings mit dem abweichenden Kennzeichen OS-P 13, festgestellt werden. Der Fahrer kann mittels Leuchtaufschrift „Bitte folgen“ auf den Rastplatz Lennhof gelotst und hier zum Anhalten bewegt werden.

Wie eine Identitätsfeststellung ergibt, handelt es sich bei dem Fahrer um

Herrn **Philipp Palmer**, geb. 02.03.1998, wohnhaft: Parkstraße 8, 49080 Osnabrück.

2. Angaben des Herrn Palmer

Nach ordnungsgemäßer Belehrung als Beschuldigter erklärt Herr Palmer, dass er keine Angaben machen wolle. Während der Äußerung des Herrn Palmer nehmen wir Alkoholgeruch wahr. Ein um 03:10 Uhr freiwillig durchgeführter Atemalkoholtest ergibt eine AAK von 1,3 Promille.

3. Entnahme einer Blutprobe

Zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration wird der Beschuldigte in das nahegelegene Katholische Krankenhaus Hagen, Bandstahlstraße 14, verbracht. Nachdem der Beschuldigte dort erklärt, mit der Entnahme einer Blutprobe nicht einverstanden zu sein, wird diese durch **PHK Hermann** angeordnet. Um 03:30 Uhr entnimmt der diensthabende **Arzt Dr. Ackermann** die Blutprobe.

4. Weitere Maßnahmen

Unterzeichner hält zum weiteren Vorgehen telefonische Rücksprache mit **PK Friedrich**, PI Osnabrück. Ein Abgleich der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) ergibt, dass es sich bei dem sichergestellten – trotz des abweichenden Kennzeichens – um den entwendeten Pkw handelt. Dieser wird abgeschleppt und nach Osnabrück überführt. Nach einer ersten Inaugenscheinnahme weist der Pkw keine Beschädigungen auf.

PK Friedrich wird das Ergebnis des Atemalkoholtests mitgeteilt. PK Friedrich bittet daraufhin um Beschlagnahme des Führerscheins. Dieser wird anschließend sichergestellt. Ferner

werden die von dem Beschuldigten getragenen Schuhe auf Anordnung von PK Friedrich beschlagnahmt. Der Beschuldigte erhebt gegen beide Maßnahmen keine Einwände und händigt Führerschein und Schuhe freiwillig aus.

Der Beschuldigte wird hier schließlich gegen 05:30 Uhr von seinem Arbeitskollegen/Freund Maximilian Meier abgeholt.

Der Vorgang ist hier abgeschlossen und wird samt Asservaten an die zuständige Polizei Osnabrück abgegeben.

Hasel, PK Hasel

Polizeiinspektion Osnabrück Vorgangsnummer 2021 00 920 584	49074 Osnabrück, 20.10.2021 Kollegienwall 6-8
--	--

Sachbearbeiter: PK Friedrich
Telefon: 0541 327-3315
Fax: 0541 327-3310

Weiterer Gang der Ermittlungen

1. Pkw

Eine Halterabfrage für das an dem entwendeten Audi Q8 aufgefundene Kennzeichen OS-P 13 ergibt, dass dieses für einen Audi A6 ausgegeben wurde, welcher auf den Beschuldigten Philipp Palmer zugelassen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte die amtlichen Kennzeichen seines eigenen Pkw abmontierte, mitnahm und an dem entwendeten Pkw anbrachte. Dies mutmaßlich in der Absicht, bei einer Verkehrskontrolle des Audi Q8, der jederzeit als gestohlen gemeldet und zur Fahndung ausgeschrieben werden konnte, nicht entdeckt zu werden. Die für den Audi Q8 ausgegebenen Originalkennzeichen (OS-E 49) konnten in dessen Kofferraum aufgefunden und problemlos wieder an dem Fahrzeug montiert werden. Im Getränkehalter befindet sich eine leere Cola-Flasche. Diese sowie das Kennzeichen OS-P 13 werden sichergestellt.

Nach dem Ergebnis einer Besichtigung des Audi Q8 durch einen Sachverständigen des TÜV ist der Pkw unbeschädigt. Er wurde mit dem Originalschlüssel in Betrieb genommen. Der Tank ist noch zu zwei Dritteln gefüllt; nach Bekundung von Herrn Emmerich sei der Wagen zum Zeitpunkt der Entwendung vollgetankt gewesen. Der Täter hat ca. 130 km mit dem Pkw zurückgelegt. Der Pkw wird nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Osnabrück freigegeben und an die Eheleute Emmerich herausgegeben. Herr Emmerich überreicht in diesem Zusammenhang einen schriftlichen Strafantrag (s. anliegend) und erklärt auf Nachfrage, dass sich zum Zeitpunkt der Entwendung mit Sicherheit keine Cola-Flasche im Pkw befunden habe. Die Flasche wird sichergestellt. Verwertbare Spuren können an der Flasche nicht festgestellt werden.

2. Schuhabdruckspuren

Ein Abgleich der von dem Beschuldigten bei seiner Kontrolle durch die Polizei Hagen getragenen, sichergestellten Schuhe mit den auf dem Grundstück der Eheleute Emmerich gesicherten Schuhspuren ergibt, dass diese exakt zum Sohlenprofil passen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte die einfach geschlossene Terrassentür, die von außen nur einen Knauf und keine Klinke besitzt, mit großer Kraft aufgedrückt und anschließend Schlüssel und Pkw entwendet hat. Ausweislich der Schuhspuren hat der Beschuldigte dabei allein gehandelt, da sich nur sein Sohlenprofil am Tatort findet. Hinweise auf weitere Personen sind nicht vorhanden.

3. Blutalkoholkonzentration (BAK)

Nach dem Ergebnis des Blutalkoholbefunds von Herrn Dr. Lerch, Leiter des Zentrallabors Hagen (s. Gutachten Bl. 15 d.A.), besaß der Beschuldigte um 03:30 Uhr eine BAK von 1,7 Promille.

4. Sonstiges

Unter Vorgangsnummer 2021 00 920 590 ist ein weiteres Verfahren gegen den Beschuldigten anhängig, welches vom Unterzeichner zur Bearbeitung übernommen wird (s. anliegend).

Friedrich, PK Friedrich

Strafantrag

**Polizeiinspektion
Osnabrück**

Eingang: 26.10. 2021

Straftat

Alle in Betracht kommenden Delikte

Antragstellerin oder bzw. und Antragsteller

Erika und Ewald Emmerich

Ich stelle Strafantrag

gegen

Philipp Palmer

als

Verletzte oder
Verletzter.

gesetzliche Vertreterin oder
gesetzlicher Vertreter;
alleinige Sorgeberechtigte oder
alleiniger Sorgeberechtigter.

Erbin oder Erbe.

Wir stellen Strafantrag

als gesetzliche Vertreter oder
gemeinsame Sorgeberechtigte

Ich stelle bzw. wir stellen **keinen** Strafantrag.

Ich behalte mir bzw. wir behalten uns die Stellung eines Strafantrages vor.

Ich möchte bzw. wir möchten über das Ergebnis des strafrechtlichen Verfahrens informiert werden,
soweit es mich bzw. uns betrifft.

Datum

25.10.2021

Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Erika Emmerich

ggf. Unterschrift der 2. Antragstellerin
oder des 2. Antragstellers

Ewald Emmerich

Name und Dienststelle der Beamtin oder des Beamten

Friedrich, PS Osnabrück

Polizeiinspektion Osnabrück Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2021 00 920 590	49074 Osnabrück, 06.10.2021 Kollegienwall 6-8
--	--

Sachbearbeiter: PK Schellnack
Telefon: 0541 327-3320
Fax: 0541 327-3310

1. Ereignistext

Am 06.10.2021 um 10:30 Uhr meldet sich telefonisch

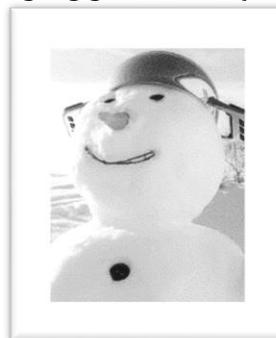
Frau **Silvia Sommer**, wohnhaft: Eichenweg 28, 49086 Osnabrück, Tel.: 0541-63844, um mehrere Delikte anzuzeigen, die sich in der Nacht vom 05.10.2021 auf den 06.10.2021 zu ihrem Nachteil ereignet haben sollen.

Ihre Tochter habe am 05.10.2021 im eigenen Garten einen Schneemann gebaut. Heute habe man feststellen müssen, dass dieser mutwillig zerstört worden sei. Dabei sei der Garten „hermetisch abgeriegelt“. Das gesamte Grundstück sei ringsherum mit einem 1,80 Meter hohen Zaun gesichert. Den Schuhspuren im Schnee nach zu urteilen, sei der Täter vom Haus aus gesehen links über den Zaun gekommen und nach Zerstörung des Schneemanns nach rechts gelaufen und über den Zaun auf das Grundstück der Nachbarn – Eheleute Emmerich – geklettert. Vielleicht bestehe ein Zusammenhang mit dem Einbruch bei den Eheleuten Emmerich in der letzten Nacht, von dem diese ihr – Frau Sommer – heute früh berichtet hätten.

2. Aufsuchen des Tatorts bei der Familie Sommer

PK Stieglitz und **Unterzeichner** suchen sodann gegen 11:45 Uhr den Tatort bei Familie Sommer auf. Die Temperatur beträgt zu diesem Zeitpunkt Minus 2 Grad Celsius. Der am 04. und 05.10.2021 gefallene Schnee liegt noch. Neuschnee hat es seither nicht gegeben. Für die nächsten Tage sind wärmere Temperaturen und Tauwetter vorhergesagt.

In der Einfahrt werden wir von Herrn und Frau Sommer sowie ihrer 6jährigen Tochter erwartet. Wir begeben uns gemeinsam in den Garten. Wie von Frau Sommer beschrieben, sind Schuheindrucksuren von der linken Grundstücksseite aus kommend feststellbar. Der Täter hat sich offenbar zielgerichtet in die Mitte des Gartens bewegt, wo nach Bekundung der Tochter Sarah der Schneemann gestanden habe. Dort ist jetzt nur noch ein Schneehaufen festzustellen. Die Tochter überreicht uns ein Foto vom gestrigen Tag, auf dem ihr Schneemann zu sehen ist. Das Foto wird zum Vorgang genommen (s. anliegend):



Es ist zu erkennen, dass der Schneemann eine Karotte als Nase besitzt und einen Kochtopf auf dem Kopf trägt.

Frau Silvia Sommer präsentiert nun den Topf, der zuvor als Hut des Schneemanns gedient hat. In diesem findet sich offensichtlich Erbrochenes. Der Topf ist halbvoll gefüllt mit überwiegend halb verdauten Essensresten. In der Masse sind u.a. kleine orangefarbene Stückchen erkennbar. Der Inhalt entfaltet einen äußerst unangenehmen Geruch. Mutmaßlich hat der Täter die Karotte des Schneemanns verspeist und sich dann in den Topf erbrochen. Hierauf lassen jedenfalls das Fehlen der Karotte und die

festgestellten Stückchen schließen. PK Stieglitz entnimmt eine Probe des „Materials“ zwecks späteren DNA-Abgleichs. Frau Sommer erklärt, den Topf könne sie nun nur noch entsorgen; zum Kochen könne sie ihn aufgrund des „Ekelfaktors“ jedenfalls nicht mehr nutzen. Den Kochtopf habe sie erst vor einer Woche für 30,00 EUR erworben, für die Karotte habe sie im Bioladen 0,25 EUR bezahlt.

Der Unterzeichner sichert sodann die Schuhspuren im Schnee fotografisch und mittels Gipsabdrucks. Hinter dem Zaun des Grundstücks der Familie Sommer führen die Schuhspuren unmittelbar auf die Terrasse der Eheleute Emmerich und von dort aus zur rechten Grundstücksseite hin auf die Einfahrt der Eheleute Emmerich. Ein Zusammenhang mit dem dortigen Einbruchsgeschehen erscheint vor diesem Hintergrund sehr wahrscheinlich. Herrn Sommer wird ein Strafantragsformular ausgehändigt. Es wird so verblieben, dass der Unterzeichner den Ermittlungsstand hinsichtlich des Einbruchs in Erfahrung bringt und sich sodann telefonisch bei Frau Sommer meldet.

3. Weitere Ermittlungen

Der im Garten der Familie Sommer gesicherte Sohlenabdruck wird mit den im Verfahren zu Vorgangsnummer 2021 00 920 584 (Einbruch bei den Eheleuten Emmerich) gesicherten Schuhspuren abgeglichen. Dabei wird festgestellt, dass es sich um den identischen Abdruck handelt. Das dortige Verfahren richtet sich gegen Herrn Philipp Palmer. Es besteht der dringende Verdacht, dass dieser auch für die Zerstörung des Schneemanns, Verspeisen der Karotte usw. verantwortlich ist.

Der Stand der Ermittlungen, insbesondere der Tatverdacht gegen Herrn Philipp Palmer wird Familie Sommer sodann telefonisch mitgeteilt. Frau Sommer erklärt, man wolle noch überlegen, ob Strafantrag gestellt werde.

4. Maßnahmen

Da (noch) kein Strafantrag der geschädigten Familie vorliegt, wird zunächst davon abgesehen, die gesicherte Probe des Erbrochenen an das LKA Niedersachsen zwecks DNA-Analyse zu übersenden. Das Probenmaterial verbleibt daher vorerst beim Vorgang.

Schellnack

PK Schellnack

Hinweise des LJPA:

Es ist davon auszugehen, dass die von Frau Sommer für den Topf und die Karotte gezahlten Preise dem aktuellen Marktwert entsprechen. Ferner ist zu unterstellen, dass der Topf sich rückstandslos reinigen lässt. Dafür ist ein Zeitaufwand von ca. 50 Minuten erforderlich. Der Topf muss zunächst geleert, mit Wasser ausgespült und dann mit Essig, Spülbürste und Schwamm gründlich gereinigt, wiederum ausgespült, erneut gereinigt und schließlich mit klarem Wasser einige Minuten ausgekocht werden.

Das Verfahren zum Nachteil der Familie Sommer wurde mit dem bereits laufenden Verfahren verbunden und durch PK Friedrich weiterbearbeitet.

Polizeiinspektion Osnabrück Vorgangsnummern 2021 00 920 584 2021 00 920 590	49074 Osnabrück, 30.11.2021 Kollegienwall 6-8
---	--

Sachbearbeiter: PK Friedrich
Telefon: 0541 327-3315
Fax: 0541 327-3310

Personalbogen (Beschuldigter)

Herr
Name: **Palmer**
Geburtsname: **Palmer**
Vorname: **Philipp**
geboren am: **02.03.1998**
Staatsangehörigkeit: **deutsch**
Geburtsland: **Deutschland**
Wohnort: **Parkstraße 8, 49080 Osnabrück**

Familienstand: **ledig**

Herr Palmer hat auf die Vorladung zum Termin zur verantwortlichen Vernehmung am 29.11.2021 um 10:00 Uhr (übersandt am 15.11.2021 durch PK Friedrich) nicht reagiert und ist auch nicht erschienen. Hinderungsgründe sind dafür nicht bekannt geworden. Es ist daher zu vermuten, dass die o.g. Person gegenüber der Polizei keine Angaben machen möchte.

Friedrich

PK Friedrich

Hinweis des LJPA: Die Polizeiinspektion Osnabrück hat die Akten am 05.12.2021 an die Staatsanwaltschaft Osnabrück abgegeben. Aufgrund urlaubs- und feiertagsbedingter Abwesenheit des zuständigen Oberstaatsanwalts Otten ist das Verfahren dort erst am 04.01.2022 weiterbearbeitet worden.

**Staatsanwaltschaft Osnabrück**

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 1170 Js 89930/21

Vermerk

1. Für den Beschuldigten Palmer hat sich zwischenzeitlich RA Reimann als Verteidiger gemeldet. Ihm soll vor Verfahrensabschluss noch Akteneinsicht gewährt werden.
2. Bei der Durchsicht der Akte ist mir aufgefallen, dass bislang kein Strafantrag der Familie Sommer vorliegt. Von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Verfolgung der Vorkommnisse auf dem Grundstück der Familie Sommer gehe ich nach derzeitiger Einschätzung der Sach- und Rechtslage eher nicht aus. Ich habe deshalb heute Morgen Frau Sommer über die aus Bl. 17 d.A. ersichtliche Telefonnummer kontaktiert. Sie hat nach entsprechender Sachverhaltsaufklärung erklärt, eine Strafverfolgung des Beschuldigten wegen aller in Betracht kommenden Straftaten zu wünschen und telefonisch Strafantrag zu stellen.

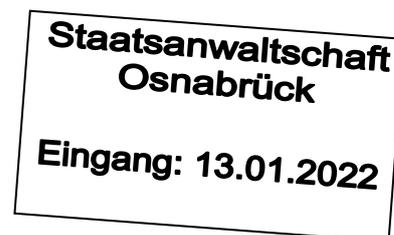
Osnabrück, den 04.01.2022

gez. Otten

Oberstaatsanwalt Otten

Rechtsanwalt Ralf Reimann, Parkstraße 12, 49080 Osnabrück

An die
Staatsanwaltschaft Osnabrück
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück



Aktenzeichen: **1170 Js 89930/21**

Osnabrück, den 12. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Otten,

ich bedanke mich für die gewährte Akteneinsicht. Namens und kraft Vollmacht meines Mandanten Philipp Palmer gebe ich für ihn die folgende Einlassung ab:

Meinem Mandanten tut es sehr leid, dass er den Schneemann der Familie Sommer zerstört und das Auto der Eheleute Emmerich entführt hat. Er befand sich am Tattag in einem seelischen Ausnahmezustand. Als mein Mandant am 05.10.2021 von der Arbeit kam (er arbeitet seit drei Jahren als Schreiner bei der Fa. Schröder und hat dort einen unbefristeten Vertrag), eröffnete ihm seine langjährige Lebensgefährtin, dass sie ihn verlassen und nach Köln zu ihrem neuen Freund ziehen würde. Ihre Sachen hatte sie zu diesem Zeitpunkt schon gepackt und ihre Wohnung in Osnabrück bereits drei Monate zuvor gekündigt. Mein Mandant wohnt noch bzw. wieder bei seinen Eltern, die aufgrund ihres Alters teils pflegebedürftig sind und von meinem Mandanten aufopferungsvoll umsorgt werden. Seiner ehemaligen Lebensgefährtin missfiel es offenbar, dass mein Mandant seinerzeit statt zu ihr zu seinen Eltern gezogen war. Ungeachtet dessen hat mein Mandant die Trennung in keiner Weise kommen sehen und war vollkommen geschockt. Seinen Kummer versuchte er anschließend in Alkohol zu ertränken, was ihm vorübergehend auch gelang. Gegen Mitternacht kam mein Mandant dann aber unglücklicherweise auf die Idee, nach Köln zu fahren, um seine Lebensgefährtin zurückzuerobern. Da sein eigenes Auto zu diesem Zeitpunkt kaputt war, wollte er sich dazu einen Pkw „leihen“.

Er montierte hierfür die Nummernschilder seines eigenen Pkw ab und begab sich mit diesen in den Eichenweg, um dort nach einem geeigneten Pkw Ausschau zu halten. Hier landete er zunächst auf dem Grundstück der Familie Sommer. Im Garten der Familie traf er den besagten Schneemann an. Mein Mandant stellte sich nun vor, dieser sei der neue Freund seiner Lebensgefährtin, auf den er verständlicherweise sehr wütend war. So kam es, dass mein Mandant dem Schneemann eine Backpfeife verpasste, woraufhin dieser wortlos zu Boden ging. Die Möhre verspeiste mein Mandant anschließend, was ihm jedoch sogleich auf den alkoholgefüllten Magen schlug. Daraufhin musste mein Mandant sich übergeben. Es gelang ihm dabei gerade noch, den Topf, der zuvor als Hut des Schneemanns gedient hatte, zu greifen und sich in diesen zu erbrechen. Dabei ging mein Mandant davon aus, dass es der Familie Sommer bestimmt lieber wäre, sein Erbrochenes in einem Topf als auf ihrem (schneebedeckten) Rasen vorzufinden, wo die Masse sicherlich schwieriger zu entfernen gewesen wäre. Obgleich es sich hierbei unzweifelhaft um einen unschönen Vorfall handelt, sehe ich keinerlei Strafbarkeit meines Mandanten. Ein Schneemann ist durch das Strafgesetzbuch nicht geschützt. Die per Mundraub entwendete Möhre hat mein Mandant unmittelbar nach dem Herunterschlucken durch vollständige Magenentleerung wieder zurückgegeben. Der Topf kann ausgespült und wieder verwendet werden, eine

Beschädigung liegt nicht vor, zumindest hat mein Mandant hier bewusst den Schaden für die Familie Sommer minimiert, da andernfalls eine Verschmutzung des Rasens gedroht hätte. Im Übrigen fehlt es an einem Strafantrag. Deshalb kann auch das einzig strafrechtlich relevante Verhalten meines Mandanten, nämlich das Übersteigen des Gartenzauns und Betreten des fremden Grundstücks, nicht verfolgt werden.

Vom Garten der Sommers aus begab mein Mandant sich bekanntermaßen in den Garten der Eheleute Emmerich. Dort traf er auf eine bereits offen stehende Terrassentür. Abriebspuren entstehen auch beim normalen Gebrauch einer Tür. Von einem Einbruch kann daher keine Rede sein. Mein Mandant betrat das Haus und entnahm aus dem Kühlschrank eine Flasche Cola. Er hatte aufgrund des vorangegangenen Geschehens einen sehr schlechten Geschmack im Mund und benötigte dringend etwas zu trinken. Dieses Bedürfnis wird man ihm kaum vorwerfen können. Nachdem mein Mandant einen Schluck genommen hatte, nahm er den Pkw-Schlüssel an sich und begab sich mit diesem und der restlichen Cola nach draußen. Den PKW fand er dann im Carport vor und montierte hieran die mitgebrachten Nummernschilder seines Pkw. Er plante, mit dem Wagen nach Köln zu fahren und ihn samt Schlüssel dann spätestens am nächsten Tag oder auch schon früher, je nachdem, wie das Gespräch mit seiner Lebensgefährtin ausgegangen wäre, wieder zurückzubringen. Ein Diebstahl liegt daher nicht vor, allenfalls eine straflose Gebrauchsmaßnahme.

Hinsichtlich der Trunkenheitsfahrt ist die Entnahme der Blutprobe zu beanstanden. Mein Mandant war hiermit nicht einverstanden. Angesichts des Richtervorbehalts hätte PHK Hermann diese nicht einfach selbst anordnen dürfen. Zumindest hätte er einen Staatsanwalt kontaktieren müssen. So ist die Probe nicht verwertbar.

Da in keinem Fall ein strafrechtlich relevantes Verhalten meines Mandanten gegeben ist, beantrage ich die vollständige Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO. Ferner habe ich Sie aufzufordern, meinem Mandanten umgehend seinen Führerschein und seine Schuhe wieder auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen

Reimann

Hinweis des LJPA:

Für die Reinigung des noch mit einer leichten Schneedecke überzogenen Rasens von Erbrochenem wäre das Heraustrennen des betroffenen Rasenstücks aus dem Erdreich erforderlich gewesen. Anschließend hätte dort nach Aufbereitung des Bodens neuer Rasen eingesät werden müssen. Der Kostenaufwand beläuft sich auf insgesamt ca. 150 EUR.

Es ist davon auszugehen, dass das Amtsgericht Osnabrück einen – den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden – täglichen Bereitschaftsdienst für die Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr eingerichtet hat. Die Staatsanwaltschaft Osnabrück hat einen zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbaren Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist bezüglich des **Beschuldigten Philipp Palmer (P)** aus staatsanwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei ist auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen, gegebenenfalls (etwa bei Annahme des Fehlens eines Strafantrags) hilfsgutachterlich, einzugehen. In dem Gutachten ist von einer Sachverhaltsdarstellung abzusehen.
2. Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweiswürdigung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.
3. Zu prüfen sind ausschließlich Straftatbestände nach dem StGB. Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung (§§ 73 ff. StGB) sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind bei der Bearbeitung ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Ferner sind bei der Bearbeitung die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung Niedersachsen) nicht zu berücksichtigen.
4. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft Osnabrück ist auf der Grundlage des gemäß Ziffer 1. zu fertigenden Gutachtens und der prozessualen Situation zu entwerfen. Soweit es die Vorkommnisse auf dem Grundstück der Familie Sommer betrifft, ist nur das A- und das B-Gutachten zu fertigen, der praktische Teil aber erlassen. Entschließungszeitpunkt ist der **14. Januar 2022**.
5. Im Falle der Anklageerhebung sind nähere Angaben zu den Personalien des Beschuldigten, die Angabe der Beweismittel und die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen.
6. Von den §§ 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen.
7. Soweit wegen im Gutachten erörterter Gründe eine (Teil-) Einstellung vorgenommen wird, darf zu ihrer Begründung auf das Gutachten verwiesen werden. Im Fall einer vollständigen Verfahrenseinstellung sind Einstellungsbescheide und –nachrichten zu fertigen. Im Fall einer nur teilweisen Verfahrenseinstellung (wenn zugleich Anklage erhoben oder Strafbefehl beantragt wird) ist die Fertigung von Einstellungsbescheiden und –nachrichten erlassen.
8. Es ist davon auszugehen, dass
 - a) die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
 - b) nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
 - c) das Bundeszentralregister für den Beschuldigten Philipp Palmer keine Eintragungen enthält.
9. Wenngleich sich vorliegend auch Tatorte in Nordrhein-Westfalen (u.a. Münster und Hagen) befinden, ist für die Fallbearbeitung davon auszugehen, dass eine Zuständigkeit des Amts- und Landgerichts Osnabrück, des Oberlandesgerichts Oldenburg sowie der Staatsanwaltschaft Osnabrück und der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg gegeben ist.